

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 5. März 1927

Nummer 19

An die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker!

Werte Kollegen!

Die Tarifverhandlungen vom 15. Februar bis 2. März 1927 in Berlin haben nach Überwindung vieler und großer Schwierigkeiten zur Vereinbarung eines neuen bzw. Abänderung des bisherigen Manteltarifs geführt.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die noch vor Abschluß der Manteltarifberatungen vorgenommenen Verhandlungen über eine bessere Lohnreglung, wenn auch erst durch Fällung eines Schiedspruchs seitens des Zentralschiedsamtes, für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. eine Erhöhung des tariflichen Wochenlohnes in der Spitze um 3,50 M. auf 51,50 M. und ab 1. Oktober d. J. bis 31. März 1928 um eine weitere Mark auf 52,50 M. ergaben. Sind auch damit die berechtigten weitergehenden Forderungen und Wünsche der Kollegenschaft nicht erfüllt, so kann diese Entscheidung in Anbetracht der gesamten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage doch als Fortschritt bezeichnet werden.

Im neuen Manteltarif, der vom 2. April d. J. ab vorbehaltlich der für 18. März vorgesehenen Urabstimmung unserer Verbandskollegen in Kraft treten und auf die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit haben soll, ist vor allem eine gerechtere und zeitgemäßere Lösung der Arbeitszeitfrage zustande gekommen. Es wurde im bisherigen Überstundenparagrafen die Ziffer 5 gestrichen und die Überstundenleistung in eine engere Abhängigkeit von praktischen Vorbeugungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitslosen gebracht. Ferner ist es gelungen, die Zahl der Ferientage in der bisherigen zweiten Staffel (bei einer Betriebszugehörigkeit um einen Tag, von fünf auf sechs Tage, zu erhöhen. Außerdem ist der Ferienanspruch für alle ferienberechtigten Kollegen, die in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober zur Entlassung kommen, gesichert. Ferner ist eine Reihe weiterer, wenn auch nur kleiner Verbesserungen und Klarstellungen zu verzeichnen, die sich im einzelnen aus der nachstehenden vorläufigen Zusammenstellung der Abänderungen des bisherigen Tarifs ergeben.

Der schon seit Jahrzehnten von unserer Organisation durchgeführte Auf- und Ausbau des Deutschen Buchdrucker Tarifs hat insbesondere bei diesen Verhandlungen gezeigt, daß unser Tarifwesen sowohl in seinen allgemeinen Bestimmungen wie in jenen für die Spezial-

gruppen des Gewerbes ein so fein gegliedertes Arbeits- und Berufsgesetz auf dem Boden paritätischen Mitbestimmungsrechtes im Produktionsprozeß darstellt, daß es immer schwerer wird, noch tiefergehende, der sozialen und wirtschaftlichen Grundtendenz der Gegenwart weiter vorauseilende Forderungen durchzusetzen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für das ihnen von der Kollegenschaft übertragene Vertrauen empfehlen daher die Unterzeichneten der gesamten Kollegenschaft für die bevorstehende Urabstimmung die Annahme des neuen Tarifs. Dieser Tarif wird für die nächsten zwei Jahre das Mindestmaß dessen sein, was für die Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe gerecht und billig sein soll. Die durch den neuen Mantel- und Lohn tarif dem Gewerbe zunächst teilweise freier Vereinbarung und durch die Urabstimmung noch zu gebende Festigung wird auch die wirtschaftliche Lage der gesamten Kollegenschaft sowie die Kraft unsres Verbandes stärken, wenn der gleiche Geist der Zusammengehörigkeit, der gewerkschaftlichen Disziplin und der Kollegialität seine Durchführung und Aufrechterhaltung begleitet, der den Unterzeichneten die Möglichkeit gegeben hat, die diesmaligen Verhandlungen zum Abschluß zu bringen.

Da der Deutsche Buchdrucker-Verein noch vor der zweiten Lesung des Manteltarifs auch dem Lohnschiedspruch seine Zustimmung gegeben hat, und dadurch im wesentlichen die Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind, die zu den Abwehrmaßnahmen der gesamten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes in den letzten Wochen Anlaß gegeben haben, sind diese nunmehr aufgehoben. Das betrifft sowohl die Erhebung des Extrabeitrags, wie aus nachstehender Bekanntmachung des Verbandsvorstandes hervorgeht, als auch die in Nr. 7 des „Korr.“ geforderten besonderen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitszeit.

In der Erwartung, daß die Kollegenschaft die vorstehend kurz skizzierten Hauptergebnisse der diesmaligen Tarif- und Lohnverhandlungen in objektiver Weise prüfen und beurteilen wird, glauben die Unterzeichneten, zu der Kollegenschaft in allen Gauen Deutschlands das feste Vertrauen haben zu dürfen, daß sie auch den neuen Tarif als ein Stück ihrer eignen gewerkschaftlichen und kollegialen Tatkraft bewertet und für ihn einzutreten gewillt ist, sei es als einzelner wie unter dem Schutze der Gesamtheit im Verband der Deutschen Buchdrucker!

Berlin, 3. März 1927

Jos. Seih, Otto Krauß, Karl Schaeffer, Otto Fiedler, Bruno Adermann, Bruno Kretschmer, R. W. Schmidt, Hans Grunewald, Joseph Bertram (Köln), Robert Braun (Berlin), Friedrich Conradi (Mannheim), Ludwig Dahnde (Schwerin), August Döhling (München), Karl Fiedler (Breslau), Albin Freitag (Dresden), Leopold Hesselbarth (Leipzig), Gottlob Klein (Stuttgart), Hugo König (Halle), Wilhelm Nepeck (Frankfurt a. M.), Erich Vertelt (Chemnitz), Gustav Pfingsten (Hannover), Martin Prüter (Kiel), Gustav Reinte (Stettin), Hermann Reisner (Königsberg), Friedrich Runhler (Hamburg), Karl Sandfort (Freiburg i. Breisgau), Anselm Störk (Saarbrücken), Karl Wislaug (Weimar), Franz Zähler (Bremen).

Bekanntmachung

Änderungen des Verbandsbeitrags
 Nachdem durch Abschluß der Tarifbewegung die Voraussetzungen für die weitere Erhebung des unterm 20. Januar 1927 ausgeführten Extrabeitrags von 50 Pf. pro Woche weggefallen sind, wird dieser hiermit **aufgehoben**. Er ist zum letzten Male für die Woche vom 27. Februar bis 5. März zu bezahlen.

In ihrer Schlußfugung haben die in Berlin weisenden Gewerkschaften gemeinsam mit dem Verbandsvorstand auch zur finanziellen Lage des Verbandes insbesondere unter Beachtung der Auswirkungen der vom Berliner Verbandstag beschlossenen Entschuldigungsverpflichtungen Stellung genommen. Diese Aussprache führte zu der Erkenntnis, daß eine gesunde finanzielle Grundlage in der Zukunft mehr noch als bisher die Voraussetzung für gewerkschaftliche Erfolge sein wird. Es wurde deshalb beschlossen, vom Beginn des 2. Quartals 1927 an den

Verbandsbeitrag um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen.

Der Verbandsbeitrag beträgt danach vom 27. März d. J. an für Vollmitglieder 1,70 M., für Gewerkschaftsmitglieder 1 M., für Invalidentassenmitglieder 0,45 M.

Zu diesen Sägen kommen für Volls- und Gewerkschaftsmitglieder noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge, die im allgemeinen 50 Proz. des Verbandsbeitrags nicht übersteigen sollen.

Wir hoffen, daß unsre Mitglieder die Gründe, die zu diesem Beschluß führten, würdigen und durch seine Befolgung zur Stärkung der Kraft des Verbandes und seines Einflusses im Gewerbe beitragen.

Berlin, 3. März 1927.

Der Verbandsvorstand

Schiedspruch des Zentralschiedsrichtungsamtes vom 2. März 1927

Der Epochenlohn wird vom 1. April bis 30. September 1927 auf 51,50 M. und vom 1. Oktober 1927 ab auf 52,50 M. festgesetzt. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1928 und verlängert sich jeweils um 6 Monate, es sei denn, daß 6 Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Die Parteien haben sich untereinander bis zum Mittwoch, dem 2. März 1927, nachmittags 3 Uhr, über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs zu erklären.

Begründung

Maßgebend für diesen Schiedspruch sind folgende Erwägungen gewesen: In der Entscheidung des Zentralschiedsrichtungsamtes vom 18. Januar d. J. ist zum Schluß gesagt: Es ist in den Löhnen die Grenze erreicht, die gerade noch tragbar ist, während eine weitere Verschlechterung nicht mehr tragbar wäre.

Nach Auffassung des Zentralschiedsrichtungsamtes in seiner heutigen Zusammenfassung ist die Grenze durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch die als sicher anzunehmende Mietsteigerung nunmehr überschritten. Die Löhne der Gelehrten bedürfen daher der Aufbesserung. Diese Aufbesserung muß sich aber in einem für die Arbeitgebererschaft tragbaren Rahmen halten. In Berücksichtigung dessen hat das Schiedsgericht eine Erhöhung der Löhne vom 1. April 1927 ab von 48 M. auf 51,50 M. und vom 1. Oktober 1927 ab um weitere 1 M., also insgesamt auf 52,50 M. von diesem Zeitpunkt an für angemessen, aber auch für ausreichend erachtet. Durch diese Erhöhung gilt die kommende Mietsteigerung bis zu 20 Proz. als abgegolten.

Abänderungen des Manteltarifs

Die offizielle Zusammenfassung des neuen Tarifs kann erst im Laufe der nächsten Tage durch eine besondere Redaktionskommission der beiderseitigen Organisationsvorstände vorgenommen und zum Abschluß gebracht werden. Wir beschränken uns daher in nachstehender provisorischer Zusammenfassung der Abänderungen des Manteltarifs auf eine ausgangswise rein sachliche Wiedergabe des uns bei Abschluß der Tarifverhandlungen vorliegenden Materials; wobei wir nicht verschweigen können, daß das Fehlen einer paritätischen Geschäftsstelle (wie z. B. das frühere Tarifamt) sich bei den diesmaligen Tarifverhandlungen als besonders nachteilig für alle Verhandlungsteilnehmer erwiesen hat. Unter Vorbehalt geringfügiger wörtlicher Abweichungen von dem späteren und endgültigen Wortlaut im neuen Tarif ergeben sich nach dem uns vorliegenden Verhandlungs- und Beschlußmaterial folgende Abänderungen:

In § 1 des bisherigen Manteltarifs wird der Geltungsbereich des Tarifs auch auf die Gravure in Buchdruckerei ausgedehnt.

In § 3 (Arbeitszeit betr.) erhält die Ziffer 3 einen Zusatz, wonach eine zum Zwecke der Arbeitszeitverkürzung

am Sonnabend an andern Wochentagen anderweitig geregelt Arbeitszeit auch in Ferientagswochen unverändert bleibt.

In § 4 (Entlohnung und Lohnzahlung) wird durch Streichung des Wortes „tunlichst“ in der zweiten Zeile der Ziffer 10 der Freitag zum regelmäßigen und einheitlichen Lohnzahlungstag. Durch Abänderung der Ziffer 12 des gleichen Paragraphen, die für die Korrektoren bezüglich ihres Anspruchs auf eine Leistungszulage von 7 1/2 Proz. ungerechte Einschränkungen enthielt, wird im neuen Tarif die Leistungszulage allen Korrektoren zugesprochen, sofern sie als solche voll beschäftigt sind.

In § 5 (Feiertage) sind nur redaktionelle Änderungen zur Klarstellung einiger Begriffe vorgenommen.

In § 6 (Arbeit an Sonn- und Feiertagen) wird in Ziffer 3 die bisherige „Grundentschädigung“ in „Sonderentschädigung“ umgetauft; außerdem wird durch einen besonderen Zusatz bestimmt, daß die Mindestentlohnung und Sonderentschädigung nicht in Frage kommen bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit vorgelagert sind und nicht vor 5 Uhr früh liegen. Ziffer 6 (Montagszeiten) wird auch auf Sonderausgaben und Extrablätter ausgedehnt, ferner auf alle Arbeiten, die in der Nacht von einem in die Woche fallenden Ferientag zum nächsten Werttag hergestellt werden; wobei für solche Sonn- und Feiertagsarbeit der jeweils höchste tariflich festgesetzte Zuschlag und z. B. nicht nur jener für regelmäßige Sonntagsarbeit zu zahlen ist.

In § 7 (Entschädigungsspflichtige Dienstverhinderungen) wird in Ziffer 2 das Gewerbeamt durch „Arbeitsgericht“ ersetzt, in Ziffer 3 die Höchstgrenze der zu entschädigenden verkürzten Arbeitszeit von 3 auf 4 bzw. von 4 auf 6 Stunden erhöht. In Ziffer 5 werden für den Anspruch auf den Unterschied zwischen Krankenzulage und Tariflohn bei Dienstverhinderungen infolge Betriebsunfalles eine Karenz von 6 Lohnausfalltagen eingeschoben und die Umsätze auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte sowie Bleibfranzheit ausgeschlossen.

In § 8 (Überstunden) fällt vor allem die ominöse Ziffer 5 (Pflichtüberstunden auf längere Dauer und gegen geringeren Zuschlag) fort. Dafür erhält Ziffer 1 folgende neue Fassung:

Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Die Vereinbarung von Überstunden ist im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsleitung anzustreben durch Einziehung von Arbeitslosen oder durch Entlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten.

Hierzu ist zu bemerken, daß diese eventuelle Leistungspflicht nach Erschöpfung der vorausgestellten Vorbeugungsmaßnahmen nur innerhalb der gesetzlichen Grenze gegeben ist. Der Überstundenaufschlag beträgt für die erste Stunde an einem Tage 25 Proz. und für jede weitere Stunde je 5 Proz. mehr. Überstehende halbe Überstunden (aus Zusammenrechnungen) sind zukünftig bei Abschluß der Wochenrechnung als ganze Stunden zu zählen, eine einzelne halbe dagegen nur als eine halbe. Zu beachten ist noch, daß die Protokollnotiz zu Ziffer 9 des § 8 (Kausen bei Überstunden in Zeitungsbetrieben) in Wegfall kommt und durch folgende abgeänderte Fassung an geeigneter Stelle in § 8 Aufnahme finden soll: „Zeitungsbetriebe brauchen diese Kausen nicht einzuführen, müssen sie aber bezahlen.“

In § 9 (Kündigungsschutz) wird in Ziffer 3 als Kündigungsfrist der Freitag und der Beginn der Kündigungsfrist auf den Sonnabend einheitlich festgesetzt.

In § 10 (Urlaub) wird Absatz b in Ziffer 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „b) bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betriebe 6 Arbeitstage.“ Da sich die Erhöhung der Urlaubstage auf alle Jahrgänge der Betriebszugehörigkeit erstreckt, die bisher noch nicht die Höchstgrenze der Urlaubstage (10 bzw. 12 Tage) nach den Absätzen d und e der Ziffer 6 in § 10 erreicht haben, so dürfte ein sehr erheblicher Teil der Kollegenpflicht mit Inkrafttreten dieses Tarifs um je einen Tag höher in der Zahl der Urlaubstage nach dem bisherigen Stand der Dinge aufrücken. Auch die dieses Jahr aussernenden Jungbuchdrucker erhalten, wenn sie bis über den 1. Juni hinaus noch in ihrer Lehrdrucker als Gehilfe verbleiben, einen Ferientag mehr, d. h. statt nur 5 deren 6. Außerdem bleibt diesen wie allen ferienberechtigten Kollegen, die in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober zur Entlassung kommen, der Ferienanspruch gesichert, und zwar auf Grund folgenden neuen Wortlauts der Ziffer 11 des § 10: „Der Urlaub ist im Fall einer Entlassung zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober erfolgt und der Entlassene mindestens sechs Monate im Betriebe tätig gewesen ist.“

In § 11 (Sonderbestimmungen für Maschinisten) wird das Zustimmungrecht für eine dritte Schicht in Ausnahmefällen nach Ziffer 11 auf die Kreise bzw. Gauen der vertragsschließenden Organisationen übertragen. Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut: „An den Zeitgleichmaschinen wie auch an den Monotypsettern sind nur ordnungsmäßig als Handfeger ausgebildete Gehilfen, an den Giesmaschinen möglichst gelehrte Seher oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahre ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet werden. In Ziffer 9 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Stiefel (Rüstung und Heizung) ist mindestens je eine halbe Stunde zu Beginn und Schluß der dritten Schicht unter Einbeziehung der Pauszeit einer Schicht zu verwenden. § 14

dieser Sonderbestimmungen erhält als Ziffer 2 folgenden Zusatz: „Bei Einführung neuer Maschinensysteme ist auf Antrag einer der vertragsschließenden Organisationen innerhalb dreier Monate eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Tarifsetzung zu prüfen hat.“

In § 15 (Sonderbestimmungen für Drucker) wird bezüglich der Protokollnotiz Übereinstimmung dahin gehend festgesetzt, daß sowohl die Bedienung von Tiefdruckmaschinen als auch die Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

§ 19 (Rotationsmaschinen) erhält folgenden Zusatz: „Die Ausbildung eines Druckers zum Rotationsdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen.“

In § 20 (Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvanoplastiker) wird die Entschädigung für die mit Kränzen beschäftigten Personen auf einen Zuschlag von 100 Proz. des normalen Stundenlohns festgesetzt. Kommen Überstunden dafür in Frage, so ist zu zahlen: 1. der normale Stundenlohn (erzählt aus dem vereinbarten Wochenlohn), 2. 100 Proz. Kränzenentschädigung und 3. die tarifliche Überstundenzuschläge auf den normalen Stundenlohn. In § 22 erhält Ziffer 1 folgenden Wortlaut: „Wo nachweisbar ein Stereotypen nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andre Gehilfen im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotyparbeiten beschäftigt werden. Bezüglich der Lehrlingsfrage für die Stereotypie und Galvanoplastik besteht Übereinstimmung zwischen den Tarifparteien, daß Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlinge nur in den Betrieben gehalten werden sollen, wo gelehrte Stereotypenre bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.“

Dem § 23 (Lehrlingsbestimmungen) wird ein weiterer Paragraph angehängt, der folgendes besagt: „Soweit von Handwerks- und Gewerbetreibenden eine Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe mit Zustimmung der vertragsschließenden Organisationen oder ihrer sachungsgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lehrlingsordnung.“

In § 24 (Tarifkommission) wird Ziffer 2 (Teilnahme der Reichsrichtungsamtsmitglieder betr.) gestrichen.

In § 25 (Schiedsämter) wird der Aufgabenkreis der Schiedsämter insofern näher präzisiert, als er sich an Hand eines bestehenden Streitfalles aus den §§ 1-23 des Manteltarifs ergeben kann. Was darunter zu verstehen ist, kann juristisch einwandfrei, praktisch aber sehr zweifelhaft sein. Daß sich Schiedsämter bisher mit Sachen belastet hätten, denen kein Streitfall zugrunde gelegen hat, ist kaum anzunehmen. Ob es sich bei dieser Einsetzung mehr um juristische Auslegungsmöglichkeiten als um praktische Klarstellungen handelt, bleibt abzuwarten. Die Gehilfenvertreter haben zugestimmt, weil für sie das praktische Leben selbst mehr bedeutet als das formale Recht.

In § 28 (Reichsschiedsamt) wurde eine ähnliche juristische Formulierung mit Bezug auf § 25 vorgenommen. Daß im übrigen die Bestimmungen über das tarifliche Schlichtungsverfahren usw. (§§ 25-29) den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes anzupassen sind, kann man in Kauf nehmen. Daß ferner nach § 32 die vertragsschließenden Organisationen durch eine Einsetzung zukünftig auch „ihre sachungsgemäßen Organe“ zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzufassen haben, ist in der Tarifgeschichte des deutschen Buchdruckgewerbes im allgemeinen von jeher etwas Selbstverständliches gewesen. Ob nun die neue Ergänzung dieser Verpflichtung daran etwas ändern wird, bleibt abzuwarten. Bemerkten möchten wir jedoch, daß unter dem Begriff „sachungsgemäße Organe“ nicht die Publikationsorgane der Tariforganisationen zu verstehen sind, was beim Zustandekommen dieser Erweiterung des § 32 ausdrücklich betont wurde, sondern die organisatorischen Verwaltungsinstanzen der Gauen bzw. Kreise, Bezirke und Mitgliedschaften.

In § 34 (Gültigkeitsdauer des Tarifs) wird bestimmt: „1. Der Manteltarif tritt mit dem 2. April 1927 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1928. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit dergleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter.“

Bezüglich der bisherigen Protokolländerungen im Tarif ist vereinbart worden, daß diese, soweit sie nicht durch die jetzt vorgenommenen Abänderungen des Manteltarifs überhaupt hinfällig geworden sind, teilweise in den Tarif noch hineingearbeitet werden, teils bei übereinstimmender oder gegenständlicher Auffassung der Tarifparteien nur nach im Verhandlungsprotokoll Aufnahme finden sollen. Gestrichen werden unter solchen Voraussetzungen die bisherigen Protokolländerungen zu § 6 Ziffer 6 (Arbeitsverpflichtung bei Montagzeiten) bleibt vorheriger Vereinbarung beim Eintritt oder vor Annahme einer diesbezüglichen Stellung vorbehalten), zu § 8 Ziffer 1 (allgemeine Leistungspflicht für Überstunden) erhält durch beidseitige und Vorbeugungsmaßnahmen gebundene Verpflichtung aus der neuen Ziffer 1 des § 8, ebenso Ziffer 2 der bisherigen Protokolländerung zu § 8 (Arbeitszeit und Entlassungen) und schließlich auch jene zu § 32 (Beschäftigung von befähigten Hilfsarbeitern bei Gehilfenmangel mit Gehilfenarbeit zum Buchdruckerlohn).

Außerdem ist zu beachten, daß bezüglich der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise in der Geschäftsordnung für die Lehrtener der bisherige § 11 durch den § 15 der Bestimmungen für die Arbeitsnachweise aus dem Tarif vom 1. Januar 1912 mit einer kleinen Abänderung, und zwar mit folgendem Wortlaut ersetzt wird:

für zwei hochkulturelle Gewerbe auch große Gefährdung des Wirtschaftsfriedens zu bereiten geeignet sind.

Wir hoffen, daß gemäß den Worten des Herrn Reichsministers der Justiz kürzlich im Reichstage über die nichtbefriedigende Art der richterlichen Erledigung in vielen Einzelfällen und der gleichzeitigen Anerkennung von gewissen Härten in der Rechtsprechung die hier behandelten Fälle Ausnahmefällen bleiben werden — und das auch wegen der von uns aufgezeigten Gefahren im Presse-getriebe. Unter Berufung auf diese Erklärungen des Herrn Ministers im Reichstage bitten wir auch, für die in den Leipziger und Jenaer Prozessen Verurteilten Amnestie einzutreten zu lassen, soweit ihre Heranziehung als Angeklagte im Sinne dieser Eingabe als rechtsirrtümlich angesehen betrachtet werden muß. (In Jena ist das Urteil noch ausgelegt worden; das Verfahren und die beantragten Strafen berechtigen jedoch schon zur Einbeziehung in den Prozeß.)

Der von uns im Interesse der gesamten buchgewerblichen Arbeiterschaft hier geltend gemachte Protest gegen die Strafverfolgung von Personen, die lediglich als technische Betriebsangehörige tätig sind, findet seine logische Begründung in der kürzlich erfolgten Beseitigung des Zeugniszwanges der Presse für die bei der technischen Herstellung einer Druckschrift beschäftigten Personen.

Ergebnis

Verband der Deutschen Buchdrucker

Joseph Seih, erster Vorsitzender

Verband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Engelbert Bucher, erster Vorsitzender

Diese Protesteingabe macht in bezug auf die Strafverfolgungen in Leipzig und Jena einige Erläuterungen notwendig:

In Jena (siehe Artikel in Nr. 17 auf S. 101) waren Geschäftsführer, Expedient, Betriebsleiter und Rotationsdrucker der kommunistischen „Neuen Zeitung“ Angeklagte. Gegenstand der Anklage war die angebliche Umgehung eines Verbotes dieses Blattes durch Abnahme der Anzeigen von Jena in ein anderes Blatt dieses Verlages, wodurch auch Verstoß entstanden und das Verbot umgangen sein soll. Der Inhalt einer Druckschrift, der im Sinne des Pressegesetzes eine strafbare Handlung bedingen könnte, kommt also gar nicht in Betracht. Von den vier Angeklagten sind der Betriebsleiter und der Rotationsdrucker lediglich als technische Betriebsangehörige tätig. Nach der zu Ende 1926 erfolgten Beseitigung des Zeugniszwanges für solche Personen konnten diese Angeklagte nicht mehr zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden; sie hätten also jede Aussage verweigern dürfen, denn der Zeugniszwang bei Prozeßdelikten ist ja nur vor Weihnachten 1926 aufgehoben worden. Man hat in Jena die beiden technischen Betriebsangehörigen aber gar zu Angeklagten gemacht! Damit verfolgt die Jenaer Prozeßführung die gleiche Linie, wie sie der vierte Reichsgerichtsenat in mehreren Prozessen der letzten Zeit gegen technische Betriebsangehörige von Buchdruckereien eingeschlagen hat. Gegen solche Methoden wendet sich die vorstehend abgedruckte Protesteingabe mit allem Nachdruck. Der Jenaer Prozeß weist noch insofern eine Besonderheit auf, als die Verhandlung bis zur Beantragung des Strafmaßes durch den Staatsanwalt geführt worden ist (Geschäftsführer fünf Monate, die andern angeklagten Personen je zwei Monate) und dann die Verhandlung zwecks Bormahme weiterer Erhebungen verlagert wurde. Auf telephonische Anfrage in Jena haben wir erfahren, daß Mitte dieser Woche der Prozeß sich noch in diesem Stadium befindet.

Der Leipziger Li-Se-Be-Prozeß hat bekanntlich auch die Verurteilung eines Druckereiboten zu einem Jahr sechs Monaten Festung sowie zu 100 M. Geldstrafe gebracht. Senatspräsident Dr. Niebner fand dafür die einfach ungläubliche Begründung, daß der Bote sei mitschuldig, weil er den Inhalt der Hefte kannte oder kennen mußte; er hätte, wenn er den Inhalt nicht kannte, sich davon überzeugen müssen. Die Jahrtausende hindurch gepriesene Weisheit des Königs Salomo muß hiergegen verfallen! Der verurteilte Druckereibote ist ein junger Mann von 26 Jahren, ist im graphischen Hilfsarbeiterverband organisiert und auch als Druckereihilfsarbeiter beschäftigt; er kann nur gelegentlich Botengänge besorgt haben. Daß er mit dem Wissen eines Bürgerjüngers ausgerüstet sein soll, war für ihn die größte Überforderung; dieses Unbewußtsein seiner reichsgerichtlichen-literarischen Zensurverfolgung soll er nun mit anderthalb Jahren fern von Berlin büßen. Er ging nach Leipzig als geladener Zeuge, „aamancierte“ während der Verhandlung vor Deutschlands höchstem Gerichte zum Angeklagten, wurde als gefährlicher Staatsverbrecher überführt — und ist schließlich gar nicht derjenige, wo es sollen nämlich in der Sache weitere gerichtliche Ermittlungen schweben....

Wir meinen, das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1871 bedarf hinsichtlich der für Prozeßdelikte als verantwortlich genannten Personen eher einer Einschränkung denn einer Erweiterung dieses Kreises. Das bestehende Pressegesetz läßt aber die Druckereibeschäftigten ganz aus dem Spiele! Auch die §§ 17—20 des Strafgesetzbuches (Zeichnung an strafbaren Handlungen) kennen eine solche Mithäterschaft nicht, wie sie in Leipzig und in Jena doch angenommen sein muß. Nun ist ja eine Reform des deutschen Pressegesetzes in Vorbereitung, und in dem neuen Strafgesetzbuch soll der

Schutz der Presse bei Wahrnehmung öffentlicher Interessen einen hauptsächlichsten Fortschritt bilden. Reichsanwalt Marx hat am 23. Februar auf einem großen Presseabend in Berlin die wohlwollendsten Versicherungen abgegeben: „Wenn es sich darum handelt, einer solchen geistig und ethisch hochstehenden Presse die Freiheiten zu sichern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, werden Sie mich stets an Ihrer Seite finden!“ Das kommende m o d e r n e P r e s s e g e s e t z stand im Mittelpunkt dieser prominenten Veranstaltung

In Leipzig aber breitet sich unterdes dunkelste Dunkelheit über dem Reichsgerichtssaal aus. In Presse- und in Kunstfragen geht es rückwärts und immer rückwärts. Selbst in Richterkreisen erregen die reichsgerichtlichen Wettbewerber gegenüber der Jahrtausendweisheit Salomos bereits Einsehen. Ein Landgerichtsrat Dr. v. Holtz zeugt dafür mit seiner jetzt erschienenen Schrift: „Unbillige Kunst? Eine Abrechnung mit dem Reichsgericht“. Es ist also weit gekommen!

Es ist aber auch weit gekommen, wenn man sieht, daß selbst die bürgerliche Tagespresse alle Register zieht, um sich gegen die Reichsgerichte zu wehren. In Kunstfragen geht es rückwärts und immer rückwärts. Selbst in Richterkreisen erregen die reichsgerichtlichen Wettbewerber gegenüber der Jahrtausendweisheit Salomos bereits Einsehen. Ein Landgerichtsrat Dr. v. Holtz zeugt dafür mit seiner jetzt erschienenen Schrift: „Unbillige Kunst? Eine Abrechnung mit dem Reichsgericht“. Es ist also weit gekommen!

Den Herren vom vierten Senat scheint es, nach einigen Auslassungen bei ihren weiteren Entbedungsfahrten nach „literarischem Landesverrat“ zu urteilen, doch zu dümmern, daß der Kommunistenstreik sie auf Sandbänke aufbauen läßt. Um mit dem Leipziger Spul endlich ein Ende zu machen, müßte bis zur bewertvollsten Reform des Pressegesetzes ein Polizeigesetz erlassen werden, das die Presse vor Verfolgungen bewahrt, wie sie in Leipzig und in Jena sich sogar auf technische Betriebsangehörige erstreckten. Die gesamte Verlegererschaft tut gut, sich in dieser Beziehung zu rühren; denn die Druckereibeschäftigten können und wollen nicht auch noch die Opfer einer falsch eingestellten Justiz werden, weil sie die Freiheit der Presse achten und wahren.

Das Arbeitszeitgesetz

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat bekanntlich im Wege eines Initiativgesetzes, dessen Entwurf sich mit den im Oktober 1926 von allen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden gemeinsam aufgestellten Forderungen deckt, die sofortige Wiederherstellung des Achtstundentags beantragt. Dieser Antrag ist jedoch noch immer nicht zur Verhandlung gestellt, weil die Regierung ihren eignen Entwurf zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vorgehen will. Aber es ging ein Kampf um diesen Entwurf zwischen den Koalitionsparteien. Das Zentrum weiß, daß es mit nicht gar zu mageren Vorschlägen kommen darf, aber die Koalitionsparteien sind ähne. Das Resultat dieses Wetzens ist der folgende, am 26. Februar bekanntgewordene Regierungsentwurf zur Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung:

1. Der § 6 erhält folgenden Absatz 3:
War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nur Arbeitszeiten zulassen, die nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wären.
2. Der § 6 erhält folgenden Absatz 4:
Wird die Überarbeit nach Abs. 1 aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zugelassen, so hat die zuständige Behörde sie davon abhängig zu machen, daß den Arbeitern über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ein angemessener Zuschlag gezahlt wird. Als angemessen gilt mangels eines abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 Proz. Kommt über die Berechnung des Zuschlages keine Einigung unter den Beteiligten zustande, so entscheidet darüber die zuständige Behörde endgültig. Die Vorschriften des Satzes 1 gilt nicht für Lehrlinge.
3. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 6.
4. Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit bestmöglicher Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörde zulässig.
5. Der § 11 Abs. 3 und der § 12 fallen weg.

Die Arbeitszeitverordnung soll nur in ihren §§ 6 und 9 abgeändert werden, außerdem soll der jetzt untriftene § 11 Abs. 3 fallen. Gerade gegen letzteres wehren sich die Koalitionsparteien mit Zähigkeit. Für den Unternehmer ist die juristisch unmögliche Formel, daß die an sich strafbare Übertretung des Gesetzes strafrei gelassen wird, nach der

Arbeitnehmer die Überarbeit „freiwillig“ angeboten hat, viel zu wertvoll, als daß er sie fahren lassen möchte. Man hat an dem Problem gedankt, wie diese prächtige Bestimmung, die nur das Übel hat, daß sie gar zu offensichtlich das die Arbeitnehmer treffende Unrecht zeigt, freigestrichen werden kann. Aber man findet den Dreh nicht, und in diesem Punkt bleibt das Zentrum noch fest. Der Entwurf läßt daher diese Straffreiheit fallen, um dafür aber an anderer Stelle bisherige Hemmnisse der Arbeitszeitverlängerung niederzureißen. So soll der § 9 neben einer Verbesserung eine Verschlechterung erfahren. § 9 begrenzt die Arbeitszeit auf maximal zehn Stunden und läßt eine Überschreitung dieser Grenze im Falle des § 7 (gesundheitsgefährliche Betriebe) überhaupt nicht, sonst nur aus dringenden „Gründen des Gemeinwohls“ zu. Der Mangel war, daß in den letzteren Fällen letzten Endes der Strafrichter entscheiden mußte, ob berechtigtweise die Zehnstundengrenze überschritten war. Künftig soll die Überschreitung nur mit bestmöglicher Genehmigung möglich sein. Dafür wird nun aber auch der § 7 in diese Regelung einbezogen. Der Bergbau und die Schwerindustrie haben die ungeschicklichen Überdichten bisher mit der „freiwillig angebotenen“ Überarbeit durchgezogen. Verstoß nach diese Quelle, so öffnet man nun im § 9 eine neue und schafft die Möglichkeit, auch in den dem § 7 unterstehenden Betrieben, also Kohlenbergbau (unter Tage) und einige besonders gesundheitsgefährliche Berufsweige noch über zehn Stunden hinaus, „aus dringenden Gründen des Gemeinwohls“ arbeiten zu können. Außerdem will man verhindern, in den Fällen des § 1, der den Ausgleich für an einzelnen Tagen ausfallende Arbeitszeit an anderen Tagen zuläßt, die Möglichkeit zu schaffen, die sechzig Wochenarbeitsstunden auf fünf bzw. fünfsechzig Tage zu verteilen, das heißt elf bis zwölf Stunden tägliche Arbeitszeit zu ermöglichen.

Verbesserungen soll der § 6 erhalten, der mangels einer tarifvertraglichen Regelung die behördliche Genehmigung zuläßt. In Fällen, wo bisher die Arbeitszeit tariflich geregelt war, sollen, wenn der Vertrag nicht seit mehr als drei Monaten abgelaufen ist, die Gewerbeaufsichtsamter keine längere Arbeitszeit zulassen, als bisher nach dem Tarifvertrag zulässig war. Damit soll bekämpft werden, daß Unternehmer Tarife ablaufen lassen, um freie Hand zur Verlängerung der Arbeitszeit zu gewinnen. Nur schade, daß diese neue Formel mehr Schaden als Vorteil bringen wird. Wo heute ein Tarif freitlig ist, wird es in neunzig von hundert Fällen sein, weil die Arbeiter von einer früher vertraglich aufgesetzten langen Arbeitszeit loskommen wollen. Und in diesem Fall wird die neue Bestimmung geradezu anreizen, die behördliche Genehmigung bis zur unerträglichen Grenze des alten Tarifs auszuweichen. Weiter soll künftig die behördliche Genehmigung in einem Fall an die Verpflichtung zur Zahlung eines Überstundenzuschlages gebunden werden, nämlich dann, wenn nach § 6 die Behörde längere Arbeitszeit genehmigt „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen“. Die Höhe des Zuschlages soll angemessen sein und mangels tariflicher Vereinbarung 25 Proz. des Lohnes betragen. Kein solcher Zwang soll bestehen, wenn die Genehmigung aus „betriebswirtschaftlichen Gründen“, bei Betriebsunterbrechungen, unvermeidlichen Störungen usw., erfolgt. In Zukunft wird es keine „wirtschaftlichen Gründe“ mehr, sondern nur noch „betriebswirtschaftliche Gründe“ geben.

Das sind die Vorschläge der Regierung. Die wirklichen Grundübel bleiben unberührt. Durch Tarifvertrag, also auch durch den Zwangstarif, soll die Arbeit auf zehn Stunden verlängert werden und an seine Stelle nach wie vor die behördliche Genehmigung treten können. Immer weiter soll das so oft mißbrauchte „Gemeinwohl“ dazu dienen können, den Zehnstundentag zu übersteigen. Zum Ausgleich des freien Sonnabendnachmittags, ja sogar zur Ermöglichung der Fünftageswoche soll die regelmäßige Arbeitszeit bis auf zwölf Stunden steigen können. Was die Regierung in ihrem Entwurf bietet, ist nichts. Sie hat sich nicht zu einem wirklich entscheidenden Schritt in der Arbeitszeitentscheidung können, obwohl sie sieht, daß die Wogen der allgemeinen Arbeitslosigkeit noch sehr hoch gehen. Jetzt hat der Reichstag das Wort.

Korrespondenzen

Brieg (Bez. Breslau). Unsere Hauptversammlung fand am 5. Februar statt; sie war von 55 Kollegen besucht. Den Kassenbericht vom vierten Quartal erstattete der Kassierer. Es wurde ihm für seine gute Kassenführung Entlastung erteilt. Aus dem Bericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß die Wirtschaftskrise mit ihren Begleiterscheinungen zu Anfang des Berichtsjahres in unserm Drusereien mit voller Wucht einsetzte. Vorübergehende Betriebsstilllegungen der beiden größten Firmen am Orte ließen die Konditionslorenziffer auf eine noch nie dagewesene Höhe aufschwellen. Der größte Teil der Kollegen wurde ausgeheuert. Gegen Ende des Jahres nahm die Arbeitslosigkeit erestlichweise ab und momentan sind alle Kollegen wieder untergebracht. Hoffen wir, daß diese sichtbaren guten Arbeitsmöglichkeiten auch anhält. Die Vorstandswahlen waren schnell erledigt. Der gesamte Vorstand wurde wiedergewählt. Ein Antrag aus der Versammlung, den Ortsvereinsbeitrag herabzusetzen, wurde abgelehnt.

Sb. Dortmund. (Mitschriften). Am 30. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Nach einigen Mitteilungen geschäftlichen Charakters wies Vorsitzender August Schippers auf den negativen Ausgang der Lohnverhandlungen hin. Er tadelte das geringe Interesse der Kollegen am Besammlungs- und Spartenleben, für das der Besuch der Versammlung das beste

Zeugnis sei. Nach Erledigung aller finanzieller Verpflichtungen verbleibe ein Kassensaldo von 105 M. Beim Jahresbericht erwähnte der Vorsitzende das gute Zusammenarbeiten der Maschinenfabrikation mit dem Orts- und Bezirksvorstand und vor allem auch mit der Handwerkerpartei im abgelaufenen Jahre. Der Vorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt. Beim Punkt „Technische“ lösten die neuen Modelle der Mergerthaler eine überaus rege Debatte aus.

Dresden. (Schriftsetzer.) In unserer aufstehenden Hauptversammlung erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Es war daraus zu ersehen, daß der Mitgliederstand im Jahre 1926 auf 102 gestiegen ist. Eine Debatte über den Jahresbericht fand nicht statt. Sodann gab der Kassierer den Kassensbericht, für den ihm nach kurzer Debatte einstimmig Entlastung erteilt wurde. Der Vorstand wurde nun einstimmig wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ machte der Vorstand Mitteilungen über das 25jährige Stiftungsfest im August dieses Jahres. Mit den nötigen Vorarbeiten wurde der Vorstand beauftragt.

Chemnitz. Unsere Hauptversammlung am 6. Februar war sehr gut besucht. Jahres- und Kassensbericht lagen gedruckt vor, und gaben wenig Veranlassung zu Ausstellungen. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt. Bemerkenswert ist, daß die „Opposition“ nur die Stellvertreter befehlen wollte, ihre Kandidaten drängten es aber nur auf durchschnittlich 6 Stimmen bei einer Besucherzahl von 250 Kollegen. Eine heftige Debatte lösten auch die Wahlen zum Graphischen Kartell aus. Unter „Tariflichem“ erläuterte Gauvorsitzer Doret die Maßnahmen des Vorstandsverbandes und fand zum größten Teil die Zustimmung der Versammlung. Vorsitzender Wangelin wies zum Schluß der anregend verlaufenen Versammlung auf die Wichtigkeit der Betriebsräteverhältnisse hin.

Erfurt. (Drucker.) — Jahresbericht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1926 fanden drei Versammlungen mit zwei Vorträgen statt. Die Augustversammlung brachte uns im Hauptteil einen technischen Vortrag des Herrn Faktors W. D. über „Aus der Werkstatt der Galvanoplastik“. Er schilderte uns in sehr anschaulicher Weise den Wegweg des Galvanos, wofür ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen wurde. — Im September wurde eine gesellige Veranstaltung getroffen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. — Die Oktoberversammlung wurde ohne Vortrag abgehalten. — Einen Lichtbildervortrag, betitelt „Farbenfabrikation mit Experimenten“, gehalten von Herrn Dr. F. Thoma, Gehemter der Farbenfabrik Berger & Wirth (Leipzig), brachte uns die Kopenhagener Versammlung. Für den sehr lehrreichen Vortrag und die willkommene Spende der vorgenannten Firma sei auch hier nochmals gedankt. — Da der Dezember schon von andern gewöhnlichen Veranstaltungen stark in Anspruch genommen war, saßen wir von einer Versammlung ab.

Büsch i. B. In unserer Generalversammlung am 23. Januar konnte der Vorsitzende vor einem großen Kreis der Kollegen den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr geben. Durch das Eingreifen des Vorstandes konnten verschiedentlich Abwege abgewehrt werden, auch hinsichtlich der Mitgliedschaft der Maschinenbau-Komitee auf gutem Wege erreicht werden, daß jetzt in allen Druckerzeilen die tarifliche 48stündige Arbeitswoche wieder eingeführt ist. Wegen Übertragung der Lehrlingskassa als auch Nichtbezahlung des tariflichen Kollages mußte verschiedentlich die Hilfe des Prinzipalvorsitzenden des Schiedsamt in Anspruch genommen werden. Gestützt wurde vom Vorsitzenden, daß von den in Kandidatur tretenden Kollegen immer wieder gegen die statutarische Bestimmung, bei Kandidaturwechsel bei dem Gauvorstand Erkundigung einzulegen, verstoßen wird. In Zukunft werde mit diesen Kollegen sehr strenge verfahren werden, da auch auf die am Orte vorhandenen Arbeitslosen Rücksicht genommen werden müßte. Bei den Neuwahlen wurde die alte Verwaltung mit Ausnahme der beiden Bestizer wiedergewählt. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten fand nach Schluß der sehr harmonisch verlaufenen Versammlung die Beschäftigung einer von der Technischen Kommission arrangierten Druckausstellung statt.

Hamburg. (Schriftsetzer.) Unsere Generalversammlung fand am 27. Januar statt. Im Anschluß an den Jahresbericht unseres Vorsitzenden erwähnte dieser, im Interesse der Gesamtkollegenstadt unbedingt am Reichstags-Tarif festzuhalten. Der Kassensbericht wurde vom Kassierer erstattet. Die Wahl des Vorstandes ergab mit einer Ausnahme die Wiederwahl des alten Vorstandes. Ein Antrag, der nach Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes die Abschaffung der Tarifschiedsgerichte bezweckt, wurde angenommen. Es folgte noch die Erledigung einiger interner Angelegenheiten.

Leipzig. In unserer Gaumitgliederversammlung am 10. Februar widmete Kollege H. S. ein Wort dem verstorbenen Gauvorsitzer Hemmerich (München) herzliche Gedanken, und die Versammlung ehrte dessen Andenken in der üblichen Form. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte beschlossen, auf das angelegte Referat des Kartellvorsitzenden Schilling über die Tätigkeit des Gewerkschaftskartells zu verzichten und einen unserer Kartellbelegierten mit dem Tätigkeitsbericht zu beauftragen. Im anschließenden Vereinsbericht wurde die jetzige Arbeitsmarktlage geschildert und auf das mehrfache Einwirken des Gauvorstandes bei der Unterbringung von Arbeitslosen hingewiesen. Weiter wurde eine Mitteilung des Arbeitsamtes bekanntgegeben, wonach arbeitsloser Schriftsetzer während der Umschulung an der Monotype-Gießmaschine die Erwerbslosenunterstützung weitergefaßt wird. Der Anspruch des Gutenbergsbundes auf eine anteilige Befehung des Fachauschusses auf Grund der Befehungsordnung wurde vom Gauvorstand abgelehnt. Ferner wurde über den weiteren Gang der Verhandlungen in den Streitfall mit dem Kartellanschluß Bericht gegeben. In der Aussprache wurde auf die Bedeutung des Metallarbeiterstreiks hingewiesen und ein Antrag einstimmig angenommen, in dem den kämpfenden Metallarbeitern die ideale und gegebenenfalls auch die materielle Unterstützung zugesagt wird. Nach einer lebenschaftlichen Debatte über die Ansetzung des

Schilling-Referates und die damit im Zusammenhang stehenden Zeitungsaussendungen wurde mit knapper Mehrheit ein Mißtrauensantrag gegen den genannten Gauvorsitzenden wegen dieser Sache angenommen. Nach einer Aussprache über die Arbeitsmarktlage wurden die Maßnahmen des Gauvorstandes durch einen Antrag einstimmig gebilligt.

Allgemeine Rundschau

Nachahmensewertes Beispiel. Die in Dören (Nied.) anliegende Sametische Druckerei und Verlagsanstalt ließ zwei Gesellen, die 40 bzw. 25 Jahre bei ihr beschäftigt sind, sehr ansehnliche Geldbeträge überreichen. Außerdem veranstaltete die Firma aus diesem Anlaß eine Geschäftsfeier für das Gesamtpersonal.

Meisterprüfung. Die Kollegen Georg Freytag und Ludwig Lipp in Speier a. Rh. haben die Meisterprüfung abgelegt.

Kalenderausstellung im Buchgewerbeaal an der Dreihundertein in Berlin. Der Bildungsverband unterhält bekanntlich im Buchgewerbeaal an der Dreihundertein ständige wechselnde Ausstellungen. An Stelle der vielbesuchten Plakatausstellung, die Ende Februar geschlossen wurde, trat eine Kalenderausstellung, die noch in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit der Besucher verdient. Eine überaus reiche Fülle kunsthandwertlich gut ausgestatteter Kalender bietet dem Fachmann wie dem Laien Anregungen mannigfacher Art. Besonders gibt die Ausstellung Gelegenheit zum Studium moderner Ausdrucksformen und zum Vergleichen der verschiedenen Druckverfahren. Der Besuch kann nur empfohlen werden. Die Ausstellung ist geöffnet wochentags, außer Sonntags und Montags, bis 7 Uhr abends, Sonntags von 10 bis 1 Uhr. Eintritt unentgeltlich.

Wieder eine Beurteilung wegen „literarischen Hochverrats“. Am 28. Februar wurde vom ersten Strafsenat des Reichsgerichts wiederum eine Beurteilung wegen „literarischen Hochverrats“ ausgesprochen. Die Anklage richtete sich gegen den Buchhändler Erik Schäfers aus Berlin als „Funktionär des Literaturvertriebes der RPD“. Er soll als solcher den „Hochverrat vorbereitet“, „an einer geheimeit und staatsfeindlichen Verbindung teilgenommen“ haben. Das Vergehen wurde in dem Bericht folgender Literatur erblickt: „Mein Genosse, ein Buch für die proletarische Jugend“, 15. Januar; Kurt Kaebers Erzählungen „Barclay der der Ruhe“ und „Oktobertage 1917“ von J. K. Naumoff. Der Angeklagte wurde wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen § 7 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einem Jahr Festung und 100 M. Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde auf teilweise h. w. gänzliche Einziehung der vertriebenen kommunistischen Schriften und auf entsprechende Inbrauchmachung der zum Druck verwendeten Platten erkannt. Die sehr umfangreiche Urteilsbegründung bewegt sich in den gleichen Gedankengängen, wie sie in den beiden vorhergehenden Prozessen gegen kommunistische Buchhandelsangestellte eingeleitet worden sind. Artikel 142 der Reichsverfassung, § 10, Nr. 1, a. ausgeführt, der die Freiheit von Schrift und Wort garantiert, verbiete zwar jeder Art von Zensur, stelle aber teilweise für jedes „literarische... künstlerische Produkt den Grundriß der vollkommenen Freiheit von allen Strafgesezen auf. Beim Strafenausmaß sei zu berücksichtigen gewesen, daß eine der Verlesung des Republikanismus entsprechende Beurteilung zu einer Zuchthausstrafe nicht in Frage komme, da es sich bei dem Angeklagten um einen Mann von unzweifelhaft ehrenhafter Gesinnung, also um einen Überzeugungswidriger handelte. Trotzdem könnten ihm mildere Umstände nicht zuerkannt werden, da seine Tätigkeit für den Staat äußerst gefährlich gewesen sei und er seine Handlungen in pollem Bewußtsein des Erfolges begangen habe. Aus diesem Grunde wurde auf die nach dem Gesetz zulässige Mindeststrafe von einem Jahr Festung erkannt. Im allgemeinen läßt sich auch auf der neusten Beurteilung nur sagen, daß es sich um ein politisches Lebnzverurteil handelt. Unser Volkssinn dürfte wirklich auf sehr schwachen Füßen stehen, wenn er durch Druckwerke, wie die angeführten, ins Wanken kommen sollte. Mit dem Methoden gewalttätiger Unterdrückung einer politischen Bewegung werden nur Müllsteine geschaffen, was einer indirekten Unterstützung gleichkommt. Es gibt wirklich bessere Abwehrweisen gegen das Unsißigkeitsverwandter politischen Ideen als richterliche Gewaltmaßnahmen gegen Buchhandelsangestellte und technisches Druckerpersonal.

Deutschlands Bücherzeugung im Jahre 1926. Aus einer Übersicht über die Gestaltung des deutschen Büchermarktes im Vorjahr, die vor kurzem im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ erschien, ist eine Abnahme der Produktion festzustellen. Diese beläuft sich allerdings nur auf 5 Proz., und zwar beträgt die Zahl der Veröffentlichungen im Jahre 1926 30 064, während es 1925 31 595 Einheiten waren. Davon sind 1926 23 757 Neuerscheinungen und 6307 Neuauflagen gewesen. Den zahlenmäßig größten Rückgang hat die schöne Literatur zu verzeichnen. Die 4617 Einheiten sind um 71,1 Proz. geringer als im Vorjahr, wo es 6398 Nummern waren. Die Herstellung erb- und völkerverständlicher Bücher ist um 19,3 Proz. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen; es waren nur 847 Einheiten gegen 1048 1925. Auch das Interesse für die Werke der Geistes- und der historischen Wissenschaften war weniger stark.

Ein Generaldirektor für allgemeine Lohnerhöhung. Nicht wenige Spindler der Unternehmerverbände erblicken bekanntlich in der Niedrighaltung der Löhne der Arbeiter alles Heil für das deutsche Wirtschaftsleben, wenigstens die Herren für sich selbst in puncto Beziehung zum höchstmögliche durchzugehen bestrebt sind. Nach und nach scheint jedoch auch bei einigen von ihnen die Überzeugung heranzuwachsen, daß an eine Zurückführung der jetzt dauernd Arbeitslosen nur zu denken ist, wenn der Innenmarkt gestärkt wird. Es ist erfreulich, daß jetzt sogar ein Generaldirektor diesen von den Gewerkschaften von jeder vertretenen Standpunkt anerkennt. Die Forderung nach einer Stärkung des Innenmarktes ist gleichbedeutend mit der Forderung einer allgemeinen Lohnerhöhung. So kam im „Berliner Tageblatt“ der Generaldirektor der Ringer-Werke L.-G., Kommerzienrat Richard Schöler, in einer Artikelserie zu dem Schluß, daß der Lohnstandard der breiten

Arbeiter- und Angestelltenmassen so sein muß, daß er außer der Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse auch noch einen Spielraum für eine Reihe wichtiger, über die Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse hinausgehender Bedürfnisse lassen muß. Das sei aber bei dem jetzigen Lohnstandard nicht der Fall. Kommerzienrat Schöler ladet zum Schluß dazu ein, mit ihm gemeinsam darüber nachzudenken, ob und unter welchen Voraussetzungen eine allgemeine Lohn- und Gehaltssteigerung dazu beitragen könnte, den Umsatz zu steigern, um die feste Grundlage eines wesentlich vergrößerten Inlandsablaufes zu schaffen und sich als Folgen der Durchsicherung seines Vorfluges eine starke Befehung des Baumarktes, eine Befestigung der großen Arbeitslosigkeit, eine Verringerung der sozialen Lasten und trotz Steuereinemäßigung wesentlich höhere Steuereinzünge voraus. Das sind Gedanken, die auch das amerikanische Wirtschaftsleben beherzigen und diesen den konjunkturellen Schwung gibt. Die deutschen Gewerkschaften vertreten schon immer den Standpunkt, daß eine wirkliche Befehung der Krise hauptsächlich durch Stärkung des Innenmarktes erfolgen kann. Wenn Kommerzienrat Schöler in seinen Kreisen mit seinen Auffassungen zurzeit auch noch wenig Zustimmung finden wird, so ist diese vernünftige und logische Auffassung über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse doch ebenso wertvoll wie interessant.

Staatliche Erhebungen über Lohn- und Gehaltsverhältnisse. Vom Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats ist vor kurzem der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die „Lohnstatistik“ mit einigen Änderungen angenommen worden. Nach dem Entwurf sollen im Laufe des Jahres vom Statistischen Reichsamt Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in bestimmten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen unter parteilicher Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgenommen werden. Reihenfolge, Beginn und Umfang der Erhebungen werden vom Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsminister bestimmt. Zunächst sollen die Erhebungen sich auf Gewerbe erstrecken, deren Lohnentwicklung sich infolge eines hauptsächlich zu vorzulegenden Stützpunktes infirmäßig nur sehr unvollkommen erfassen lassen, später sollen Gewerbe, bei denen der Zeilohn vorwiegend, erfaßt werden. Der Ausschuss trat einstimmig dafür ein, daß bei den Erhebungen auch die öffentlichen Betriebe berücksichtigt und vor jeder Erhebung die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbezweiges gehört werden. Weiter verlangte er, daß die Fragen in den Erhebungspapieren auf Vorschlag des statistischen Betrags bei dem Statistischen Reichsamt abgeändert werden können. Die Richtigkeit der Eintragungen in die Erhebungspapiere soll nicht vom Betriebsrat, sondern durch eine von diesem gewählte Vertretung unter schriftlich befristet werden. Der Betriebsrat kann durch seine Vertretung, unbeschadet der Rechte aus § 71 des BCG, Einsicht in die Lohndaten nehmen. Außer wissenschaftlich wahrheitswidriger Ausfüllung der Erhebungspapiere sollen auch wissenschaftlich unvollständige Angaben unter Strafe gestellt werden.

Eine Milliarde Mieterhöhungen. Nach einer Mitteilung von die „Wannentörköpfbühnen“ wird sich die für 1. April und 1. Oktober d. J. vorgesehene Mieterhöhung von insgesamt 20 Proz. auf eine Milliarde Mark jährlich belaufen, da die Vorkriegsmieten auf 5 Milliarden gestiegen worden sind. Diese Berechnung stimmt auch mit den Erträgen der Hauszinssteuer überein.

Rückgang der Arbeitslosenfiguren. In der Erwerbslosenstatistik zeigt die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der ersten Februarhälfte einen weiteren Rückgang um rund 66 000 (3,2 Proz.). Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1 560 000 auf 1 509 000 zurückgegangen, die der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger von 207 000 auf 252 000, die Gesamtzahl von 1 827 000 auf 1 761 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 2 000 000 auf 2 034 000 verringert.

Schülermonatskarten für Lehrlinge. Seit einigen Jahren besteht bei der Reichsbahn die Bestimmung, daß auch Handwerkslehrlinge unter 18 Jahren auf Schülermonatskarten fahren können. Sie müssen allerdings einen schriftlichen Lehrvertrag vorweisen können, der von der Handwerkskammer beglaubigt ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird diese Vergünstigung auch solchen Handwerkslehrlingen gewährt, die in industriellen Betrieben lernen. Von gewerkschaftlicher Seite wurde vor einiger Zeit bei der Reichsbahn-Gesellschaft angeregt, auch den über 18 Jahre alten Lehrlingen dieselbe Behandlung zuteil werden zu lassen. Daraufhin hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft verfügt, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1927 an die Schülermonatskarten auch den Lehrlingen von 18 bis 20 Jahren zugänglich gemacht werden sollen.

Gestorben

- In Berlin am 10. Februar der Buchdruckereibesitzer Walter G. in d. B., 68 Jahre alt.
- In Bremen am 26. Februar der Druckereibesitzer Gustav Schiffer aus Altona, 64 Jahre alt — Interimveraltung.
- In Dresden der Buchdruckereibesitzer Hans F. h. n. e. r.
- In Danzig am 23. Februar der Seber Felix Müller, 65 Jahre alt. Witwe mit 4 Kindern.
- In Berlin am 20. Februar der Seber Wilhelm Selland, 61 Jahre alt — Herabfall.
- In Dresden der Buchdruckereibesitzer Paul W. e. f. e. r., 53 Jahre alt; am 6. Januar der Seberwalde Johannes K. u. h. b. a. c. h. aus Naumb., 32 Jahre alt; am 20. Januar der Seber Albrecht K. e. l. n. o. v. a. u. s. Regau, 68 Jahre alt; am 20. Januar der Seberwalde Louis F. e. l. e. g. e. l. aus Dresden, 70 Jahre alt; am 19. Februar der Seberwalde Rudolf S. e. l. e. g. e. l. aus Dresden, 23 Jahre alt; am 12. Februar der Drucker Karl S. u. t. e. e. aus Vornagels, 20 Jahre alt.
- In Göttingen-Altenstadt am 27. Februar der Seberwalde Julius S. o. r. n. i. n. g. aus Valtitz, 72 Jahre alt.
- In Halle a. S. am 24. Februar der Drucker Wilhelm S. a. e. i. n. a. c. h. e. r., 42 Jahre alt.
- In Hannover am 16. Januar 1926 der Seber Heinrich S. a. h. aus Hannover, 25 Jahre alt; am 19. September 1926 der Stereotypenr. Rudolf S. o. h. l. e. r. aus Salzgau, 37 Jahre alt; am 20. September 1926 der Seber Friedrich M. u. e. r. e. r. aus Hannover, 40 Jahre alt; am 20. September 1926 der Seber Friedrich S. a. u. s. Bremen, 33 Jahre alt; am 22. November 1926 der Seber Franz S. e. i. n. o. n. a. aus Hannover, 41 Jahre alt; am 3. Februar der Seber Ludwig S. e. r. u. c. aus Minden, 71 Jahre alt; am 12. Februar der Seber Stephan S. a. u. e. r. e. i. c. k. e. aus Einum, 67 Jahre alt.

In Herford am 27. Februar der Seher Wilhelm Steingrube, 73 Jahre alt.
 In Herbe am 12. Februar der Buchdruckermeister Ludwig Salbach, 61 Jahre alt.
 In Kiel am 14. Februar der frühere Buchdruckermeister Karl Schmidt, 73 Jahre alt.
 In Köln am 27. Februar der Seher Franz Jach, 31 Jahre alt.
 In Leipzig am 11. Februar der Bleicheralte Emil Leber aus Leipzig-Schönefeld, 74 Jahre alt; am 17. Februar der Drucker Richard Wappler aus Hohenkirchen, 63 Jahre alt.
 In Magdeburg der Seher Robert Sichtig, 68 Jahre alt.
 In Mainz am 23. Februar der Drucker Philipp Conrad, 70 Jahre alt — Schlagschlag.
 In München am 15. Februar der Korrektor Alois Hofberger.
 In Lüneburg am 10. Februar der Seher Karl Koppert aus Albersbittel, 57 Jahre alt — Herzschlag.
 In Straubing am 25. Februar der Seher Joseph Niedel, 30 Jahre alt.
 In Stuttgart am 21. Februar der Stereotypsetzer Friedrich Scherer, 70 Jahre alt — Schlaganfall; am demselben Tage der Korrektor Paul Salfner, 54 Jahre alt — Herzschlag.
 In Berniersee a. S. der Seher Hermann Döpel, 62 Jahre alt — Blutsturz.

Briefkasten

E. S. in M.: Die Briefe waren bei Eingang Ihrer Karte schon geflossen. Aus Ihren Anregungen gelangt es aber eben nicht zur Übernahme. Der vom zweiten Quartal an eintretende Aufstand auf dem Verlagsgebiete dient mit zur Verbilligung der Verbandsverhältnisse für Verbandsmitglieder.

Adressenanfrage bei den Einladungen für den dritten Band der Geschichte unserer Draufaktion (siehe Artikel in Nr. 17) ist in allen Fällen geboten, wo der betreffende Verleih nicht im Adressenverzeichnis des Verbandes aufgeführt ist. Die bisherigen Einladungen lassen schon einige Male Adressenanfrage der steinigen folgerichtigen Verhältnisse vermissen; wegen etwa notwendiger werdender Rückfrage hat der Einladende aber auch keine Wohnung mit zu vermerken. Adressenanfrage auf Briefumschlägen wolte man jedoch vermeiden. **S. Krahl.**

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: Amt Hofenheide Nr. 1101, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, H. 10, Berlin S 14, Wallstraße 65. Postfachkonto: Berlin Nr. 1023 87 (B. Schmelzly).

Herausgabe eines neuen Adressenverzeichnisses

Anfang April soll das Adressenverzeichnis der Gauvorsteher, Gauassessoren, Bezirksvorsteher, Bezirksassessoren und Vertrauensmänner neu aufgestellt werden. Die Gauvorstände werden ersucht, bis zum 18. März ein Verzeichnis aller in Frage kommenden Anschriften in ihrem Gau, möglichst druckfertig, einzusenden, damit die rechtzeitige Herstellung des Adressenverzeichnisses gewährleistet wird. **Der Verbandsvorstand.**

Statistikarten einenden!

Spätester Einlieferungsfrist für Februar 7. März. Stichtag für die Fälligkeit der Arbeitslosen: 26. Februar. Auf richtige Frankierung der Statistikarten ist zu achten.

Adelshelm in Haden. Vor Annahme einer Kondition im Bannhader (Inhaber Ziebert) sind unbedingt Erkundigungen beim Gauvorstand in Mannheim einzufordern. — Zumburghandeln haben die satzungsgemäßen Folgen zu tragen.
 Das Liebeserba. Der Drucker Felix Wittner (Hauptbuchnummer 137 070) wird aufgeführt, seinen Rest (2,20 M.) an den Kassierer Kiblenus umgebend einzuliefern, andernfalls Anschlag beantragt wird.

Adressenveränderungen

Dresden. (Wein der in Schriftgießereien beschafflichen Arbeiter und Arbeiterinnen.) Vorsitzender: Fritz Volkman, Konradstraße 4 pt. r.

Zudenwalde. Vorsitzender: Walter Riendorf, Grünstraße 27, II.

Mittelsberge (Bez. Potsdam). Vorsitzender: Ernst Lunze, Elbstraße 3; Kassierer: Hermann Junge, Lenauer Straße 26.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einkundigungen innerhalb 14 Tagen an die befehligte Adresse):
 Im Gau Nordwest der Seher Willi Weiland, geb. 11. Februar 1893, ausgel. das. 1912; war noch nicht Mitglied. -- Franz Zibory in Bremen, Nachstraße 105.
 Im Gau Rheinlands-Westfalen der Seher 1. Karl Viktor, geb. in Halberstadt 1895, ausgel. in Hainhausen 1913; 2. Fritz Hofel, geb. in Schönebeck 1906, ausgel. in Rassel 1924; waren schon Mitglieder; 3. Friedrich Hüffe, geb. in Halle 1903, ausgel. 1922. -- Jof. Vertram in Köln, Gereonshof 24.

Veranstaltungskalender

Dresden. Lokortorenversammlung Sonntag, den 6. März, vormittags 10 Uhr, beim Kollegen Eigner.
 Dresden. Handsekerpersammlung Sonntag, den 5. März, abends 8 Uhr, im „Volkshaus“ Zimmer 8 (nicht wie bisher im „Haus Sachs“).
 — Magdeburg. Versammlung am Sonntag, den 6. März, vormittags 10:15 Uhr, im „Reisiger Hof“, Reibigerstraße 70.
 Eisenfeld. Versammlung am Sonntag, dem 13. März, nachmittags 3 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ in Solingen.
 Bezirk Wiesbaden. Der Bezirksmitgliedschaft zur Kenntnis, daß die für Sonntag, den 6. März, mittags 12:15 Uhr, festgesetzte Jahresversammlung nicht in Mainz, sondern in Wiesbaden am gleichen Tage in Mannheim eine Bezirksvorsteherkonferenz des Gau's Mittelrhein abgehalten wird, nicht die diesbezügliche für den Ortsverein Wiesbaden schnellstens eine weitere Versammlung notwendig. Diese Versammlung mit dem Bericht von der Bezirksvorsteherkonferenz (Zarftungsverhandlungsgeschichte usw.) findet am Dienstag, den 8. März, abends 7 Uhr, im großen Saale des „Gewerkschaftshaus“, Beltrichstraße 49, statt.
 Zwickau. Versammlung am heute Sonntag, den 5. März, im „Goldenen Becher“.

Anzeigengebühren: die siebengefaltene Nonpareillezeile 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 80 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt. **Anzeigen** Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einschlag auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

GEWERKSCHAFTER!
 Kauft die guten **GEG-ZIGARETTEN**
 nur zu haben **IM KONSUMVEREIN**

VEREIN DRESDNER DRUCKER
 IM VERBAND DER **DEUTSCHEN BUCHDRUCKER**

59. STIFTUNGSFEST

Sonnabend, 12. März 1927, im „Paradiesgarten“ in Zschernitz / Mitwirkende: **F. Kuhnle, Käthe Fischer** mit ihrer Tanzgruppe; **Herr Otto Koch, Vortragemeister** und **Sänger / Hierauf Ball** ● Einlaß 6 1/2 Uhr ● Beginn 7 Uhr ● Mitgliedskarte 40 Pf. ● Gaalkarte 80 Pf. mit Steuer.

Eintrittskarten im Gau-bureau. Um rege Beteiligung der Kollegenschaft ersucht der Gesamtvorstand.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer

Montag, den 7. März, nachmittags 6 1/2 Uhr, in den „Germania-Prachtsälen“, Chausseestraße 110:
Außerordentliche Generalversammlung

Tagesordnung:
 1. Berichterstattung von den Lohn- und Tarifverhandlungen
 2. Tagesordnung

Teilnehmer an der Generalversammlung sind neben den Bezirksdelegierten die im § 7 der Satzungen genannten Funktionäre. 393. **Der Gauvorstand.**

Verein der Stereotypen- und Galvanoplastiker Berlins u. Umges.

Sonntag, den 13. März, vormittags 10 Uhr, im „Dresdener Hof“, Dresdener Straße 90:
Vereinsversammlung

Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Mitteilungen und Berichterstattung von den Tarifverhandlungen. 3. Vortrag: „Das neue Arbeitsgesetz“. Referent: Regierungsrat J. o. a. h. m. 4. Verschiedenes. 390

Die wichtige Tagesordnung erfordert das Erscheinen sämtlicher Mitglieder. **Der Vorstand.**

Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker Deutschlands Berlin

Am Mittwoch, dem 9. März, abends 8 Uhr, im „Berliner Klubhaus“, Dönhofsstraße 2:
Ausstellung des 3. Internationalen Wettbewerbes zur Erlangung eines Um-schlages für die „T. M.“

Referent: Betriebsleiter Kollege M. Schröder, Stuttgart.

Die Beschäftigung der Ausstellung kann von 6 Uhr ab erfolgen. Zu dieser Veranstaltung sind alle Berliner Kollegen eingeladen. 405

Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung

direkt vom Fabrikanten / Muster frei.
Julius Richter, Spremberg L. 31
 Versand an Private und en gros / Begründet 1892.

Linothypseker
 korrekter, sucht in Dauerstellung
 „Tagelatt“ Penig
 (regiert Leipzig).

Typographseker
 gesucht.
 Hercke & Zebeling, Stettin.

Flotter und gewissenhafter
Monotypseker sucht
 mit langjähriger Praxis
 als Erster oder Asteiliger
 Stellung.

Angebote unter Nr. 389 an die Geschäftsstelle des „Kor.“, Berlin SW 61, Dreilindstr. 5, erbeten.

Maschinenmeister

die in Installationen und Zellschriftendruck erfahren und mit Sauger- und Streicherapparaten vertraut sind. Eintritt kann sofort erfolgen. 390

Angebote nur wirklich zuverläßiger und sich. Kräfte an Buchdrucker Herrn. Freyhoff, Oranienburg und Bernau.

Schriftsekermittel

blaugrünlich, Dual, 1 6, 20 M., Dual, 1 6, 20 M., braungrünlich, 6, 20 M. Maschinenmelldrucke ange aus acht hydronblau Körper Dual, 1 6 M., Dual, 11 7 M., fendet fest Hans Spezialfabrik für Versuchsleitung Emil Hofbe, Dresden, Ritterstr. 2, 1223

Zurichtemeister Scherren, Städtel, Alfen, Pinnetten, alle Werkzeuge für Seher und Drucker. K. Egel, München SW 2, Landwehrstr. 47.

Das Boot im Rucksack

tragen Sie überall mit sich und bauen es an beliebiger Uferstelle in zehn Minuten auf. Mit Wandern auf Flüssen und Seen verbinden Sie Ihre Sonntage u. Ferien gesund, billig und reizvoll. Die unbedingt sicheren, starken Klepperboote dürfen nicht verglichen werden mit den gewöhnlichen, schmalen Faltbodyen aus billigerem Material. Wir liefern nur direkt, nicht durch Detailgeschäfte.

Adressen eigener Lager in allen größeren Städten auf Anfrage. Verl. Sie die ill. Schrift „Wasserwandern“ geg. 80 Pf. od. einf. Gratis-Boots- und Zell-Preislite.

Klepper-Faltboot-Werke Rosenheim Ok
 Größte Welt
 Verft.
 Welt

Zum sofortigen Eintritt luech ich einen 397

Verein Berliner Drucker

Alle Druckerkollegen nebst Anhang treffen sich am Sonnabend, dem 20. März, in den „Germaniasälen“, Chausseestraße 110, zum

31. Stiftungsfest

unseres Vereines, am dort, fern der ungesunden Luft des Maschinenraumes, bei einem Glase Bier, Musik, Tanz und sonstigen Veranstaltungen alle Bekannte zu begrüßen, alte Freundschaften zu erneuern.

Für humor und Unterhaltung ist bestens gesorgt. Allen diesen Tag so angenehm wie möglich zu gestalten, ist die Hoffnung und der Wunsch der

Vernichtungs-Kommission. 1344

Eintrittskarten a 1 M. bei allen Vorstandsmittgliedern sowie in der Vorstandssitzung (ersten Sonntag im Monat im Lokale Krausenstraße 2) zu haben.

Brandenburgischer Maschinensekerverein

1. Vorst. : S. Engelmeier, Steinhilber, Eiser-Str. 40; Kass. : Elger, Elitz, Win. Dohnsdorff, Nauenbleichstr. 6.

Sonntag, den 13. März, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engeliner 24/25, Saal IV:
Vereinsversammlung

Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. 2. Vortrag 3. Neuannahmen. 4. Verschiedenes.
 Um vollständig und pünktliches Erscheinen bitten 402 **Der Vorstand.**

Erfahrener Monotypseker

in dauernde Stellung gesucht. Schriftliche Angebote mit Lohnanfragen an

Buchdrucker Richard Hahn (6. Otto), Leipzig, Querstraße 13 397

Ein tüchtiger Notenseker und ein zuverlässiger Korrektor

zu baldigem Eintritt gesucht 404
 Meyersche Hofbuchdruckerei, Detmold.

Kostenlos Verzeichnisse

über
Falken-Setzer-Verlag
 Buchverlag
 Stuttgart, Falkenstr. 107 A

Kunstschriftfender Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindstr. 5, Postfachkonto-Geschäftsstelle Berlin 34142.

Wichtig und innermarkiert
 schied am 1. März, morgens 4 Uhr, unser lieber Freund und Kollege

Hermann Fromm
 im 40. Lebensjahre aus unfern Kreise.

Sein ausgeglichenes, stets freundliches Wesen machte ihn ein besonders lieb und wert.

Wir werden ihn als ein treues Andenken bewahren. 391

Berlin, den 1. März 1927.
 Das Gesamtpersonal der Preussisch-Brandenburgischen Verlags- und Druckerei-Gesellschaft.

Einschließung Sonnabend, den 6. März, nachmittags 5 Uhr, im Krematorium Gerickestraße.

Wieder entrich um der Tod eines langjährigen Mitkämpfers, und zwar den Seher 390

Am 26. Februar verstarb in Hann.-Münden infolge Bluthrens nach einem vor vier Jahren erlittenen Schlaganfall unser lieber Kollege, der frühere Maschinenseker

Bernh. Kollietert

geborene 1868 in Berlin, seit Oktober 1922 innaide.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

S. v. Stillingen.
 S. v. Harin.-Münden.

Robert Sichtig
 aus Althausleben, im 68. Lebensjahre.

Wenn auch schon länger krankheit, verstummte doch gar zu schnell und plötzlich sein gebor, sonjiger Humor Wend wird seiner gern gedenken

Der Ortsverein Magdeburg.

Wieder entrich um der Tod eines langjährigen Mitkämpfers, und zwar den Seher 390

Ewald Batke
 geb. am 13. 10. 1902 zu Giltrow, zuletzt in Oranienburg in Berlin, wird hiermit aufgefunden, das der dortigen Büchergilde Oranienburg entnommene Buch zurückzuführen, oder N. 3. — an den Kollegen Robert Hinz, Oranienburg, Bernauer Straße 6 II, abzugeben. Die Publikation werden gebeten, Waage auf diese Notiz aufmerkiam zu machen. 4013